

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 25. Oktober 2007 und der Vollversammlung vom 03. Dezember 2007 ändert die Handwerkskammer Münster als zuständige Stelle nach §§ 42 Abs. 1, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S 3074) die folgenden

**Besondere Rechtsvorschriften
für die Fortbildungsprüfung zum/zur
Projektgestalter/in (HWK) bzw. Meistergestalter/in (HWK)**

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/in die notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen besitzt, um in seinem/ihren Handwerk selbständig komplexe Gestaltungsprojekte zu lösen, zu präsentieren und zu vermarkten.
- (2) Die Prüfung besteht aus einer Vorprüfung (in der Regel im 3. Semester) und einer Hauptprüfung (in der Regel im 6. Semester). Die bestandene Vorprüfung berechtigt zum Einstieg in den zweiten Studienabschnitt. Auf Antrag kann die bestandene Vorprüfung als „Gestalter/in HWK“, anerkannt werden.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Hauptprüfung führt zu dem anerkannten Abschluss „Projektgestalter/in (HWK)“. In Verbindung mit einer bestandenen Meisterprüfung wird der Abschluss „Meistergestalter/in (HWK)“ verliehen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Vorprüfung ist zuzulassen, wer
 - eine Gesellenprüfung im Handwerk bestanden
 - sowie
 - an einer dreisemestrigen Vorbereitungsmaßnahme zum „Projektgestalter/in“ erfolgreich teilgenommen hat.
- (2) Zur Hauptprüfung ist zuzulassen, wer eine sechssemestrige Vorbereitungsmaßnahme zum Projektgestalter erfolgreich durchlaufen und die Vorprüfung bestanden hat.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann zu den Prüfungen auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er/sie Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

- (4) Die Vorprüfung kann ersetzt werden durch eine bestandene Prüfung zur/zum „Gestalter/in HWK“, ehemals „Gestalter/in im Handwerk“.

§ 3 Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfungen

(1) Vorprüfung

Die Prüfung gliedert sich in

1. einen fächerbezogenen Teil
2. einen praktisch-berufsbezogenen Teil
3. ein Prüfungsgespräch

Im fächerbezogenen Teil hat der/die Prüfungsteilnehmer/in in praktischen Arbeiten Fertigkeiten und Kenntnisse aus folgenden Prüfungsgebieten nachzuweisen:

- a) Gestaltungslehre
- b) Zeichnen und Darstellungstechniken
- c) Geschichte und Theorie der Gestaltung
- d) Entwurfs- und Projektentwicklung

Im berufsbezogenen Teil hat der/die Prüfungsteilnehmer/in in einer praktischen Arbeit nachzuweisen, dass er/sie die eigenständige Bewältigung von Gestaltungsproblemen nachvollziehbar darstellen kann. Hierzu gehört der Entwurf und die Planung der Gestaltungslösung, die Zeichnung, die bildliche Darstellung oder Modellentwicklung sowie die Realisation als Arbeitsprobe, Modell und Prototyp.

Die Bearbeitungsdauer des berufsbezogenen Teils der Prüfung sollte 8 Wochen nicht übersteigen.

In einem Prüfungsgespräch bis zu 30 Minuten hat der/die Prüfungsteilnehmer/in darzulegen, auf welche Weise er/sie die Gestaltungsaufgabe erarbeitet und gelöst hat. Im Rahmen der Präsentation der Abschlussarbeit hat er/sie Kenntnisse aus folgenden Prüfungsgebieten nachzuweisen:

1. Zeitgenössische Gestaltung / Kunst- und Kulturgeschichte
2. Visuelle Präsentation

(2) Hauptprüfung

Die Hauptprüfung gliedert sich in drei Prüfungsteile:

1. einen fächerbezogenen Teil
2. einen praktisch-berufsbezogenen Teil
3. ein Prüfungsgespräch

Im fächerbezogenen Teil hat der/die Prüfungsteilnehmer/in in praktischen Arbeiten Fertigkeiten und Kenntnisse aus folgenden Prüfungsgebieten nachzuweisen:

- a) Designtheorie und Wahrnehmungslehre
- b) Computerunterstütztes Entwerfen
- c) Gestaltungsprojekte und Projektmanagement
- d) Präsentation und Marketing

Im berufsbezogenen Teil hat der/die Prüfungsteilnehmer/in in einer praktischen Arbeit nachzuweisen, dass er/sie die eigenständige Bewältigung von komplexen Gestaltungsprojekten nachvollziehbar darstellen kann. Hierzu gehört der Entwurf und die Planung der Gestaltungslösung, die Zeichnung, die 3D-Darstellung und Modellentwicklung, die Kostenrechnung und Kalkulation, die Präsentation und Vermarktungsstrategie sowie die Realisation als Arbeitsprobe, Modell und Prototyp. Die Bearbeitungsdauer des berufsbezogenen Teils der Prüfung sollte 12 Wochen nicht übersteigen.

In einem Prüfungsgespräch über bis zu 30 Minuten hat der/die Prüfungsteilnehmer/in darzulegen, auf welche Weise er/sie die Gestaltungsaufgabe erarbeitet und gelöst hat. Im Rahmen der Präsentation der Abschlussarbeit hat er/sie Kenntnisse aus folgenden Prüfungsgebieten nachzuweisen:

1. Designtheorie
2. Wahrnehmungslehre
3. Visuelle Präsentation und Rhetorik

§ 4 Bestehen der Prüfung

Die Vorprüfung ist bestanden, wenn im rechnerischen Durchschnitt mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

Die Hauptprüfung ist bestanden, wenn in jedem Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

§ 5 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Münster vom 24. März 1975 anzuwenden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese besonderen Rechtsvorschriften treten nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Münster in Kraft.

HANDWERKSKAMMER MÜNSTER
Dezember 2007

Walter Bourichter
Hauptgeschäftsführer